

Nachschlagewerk: ja
 BGHZ: nein

GKG § 2 Abs. 1 Satz 1 (= § 90 a.F.).

Kostenfreiheit genießt nicht ein Gemeindeunfall-
 versicherungsverband, dem das Land die ihm als
 Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ob-
 liegenden Aufgaben übertragen hat, der aber nicht
 nach den Haushaltsplänen verwaltet wird.

BGH, Beschl. v. 30. Mai 1978 - VI ZR 128/76 -

BUNDESGERICHTSHOF

VI ZR 128/76

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des G [REDACTED]-U [REDACTED] H [REDACTED],
vertreten durch seinen Geschäftsführer,
H [REDACTED], Am M [REDACTED] [REDACTED],

Klägers, Revisionsklägers und
Anschlußrevisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

1. den L [REDACTED] V [REDACTED] a.G.,
vertreten durch den Vorsitzenden seines Vorstandes,
den Landwirt Heinrich S [REDACTED]-B [REDACTED], Mü [REDACTED], K [REDACTED] [REDACTED],
2. den Schmiedemeister Johannes Bernhard F [REDACTED],
Sp [REDACTED], Br [REDACTED]str. [REDACTED],

Beklagte, Revisionsbeklagte
und Anschlußrevisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 30. Mai 1978 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Weber
und die Richter Dunz, Dr. Steffen, Dr. Kullmann und
Dr. Deinhardt

beschlossen:

Die Erinnerung des Klägers gegen den
Kostenansatz vom 2. Juni 1977 - Kassen-
zeichen 3106 - wird zurückgewiesen.

Diese Entscheidung ergeht gebühren-
frei.

G r ü n d e

Der Kläger ist gemäß Nr. 2 des Runderlasses des
n. [REDACTED] Sozialministers vom 26.7.1965 (Nds
MBI S. 880) Ausführungsbehörde für die Aufgaben, die
dem Land N. [REDACTED] als Träger der gesetzlichen
Unfallversicherung für seine Beschäftigten obliegen
(§§ 766 Abs. 2, 656 RVO). Er macht im vorliegenden
Rechtsstreit gemäß § 1542 RVO auf ihn übergegangene
Ersatzansprüche aus einem Unfall eines Beschäftigten
des Landes geltend.

Der Kläger nimmt auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 1,
2. Halbsatz GKG für sich Kostenfreiheit in Anspruch und
wendet sich deshalb gegen den Ansatz der Prozeßgebühr.



Die Erinnerung ist nicht begründet. Nach der genannten Vorschrift steht Kostenfreiheit nur denjenigen öffentlichen Kassen oder Anstalten zu, die nach den Haushaltsplänen eines Landes verwaltet werden, d.h. deren Einnahmen und Ausgaben vollständig im Haushaltsplan erscheinen (BGH VersR 56, 242 RpfI 56, 97 zu § 90 GKG a.F.). Diese Voraussetzung erfüllt der Kläger nicht. Der Landeshaushalt weist in Titel 681 12 lediglich die Summe aus, die das Land zur Durchführung der Unfallversicherung für seine Angestellten und Arbeiter aufbringt und die dem Kläger in bestimmten Teilabschnitten gegen nachträgliche Abrechnung zur Verfügung gestellt wird. Auch die vom Land getragenen Verwaltungskosten werden jährlich abgerechnet (Nr. 27 (3) des o.a. Runderlasses). Dagegen erscheinen im Landeshaushalt weder die Ergebnisse dieser Abrechnungen noch diejenigen Beiträge, die nach Nr. 27 (1) des Runderlasses von einzelnen Unternehmen für bestimmte, bei ihnen beschäftigte Personen an den Kläger abgeführt werden noch die Einnahmen des Klägers aus Regreßansprüchen, wie sie hier geltend gemacht werden. Unbekannt bleibt ferner, in welcher Weise die dem Kläger zur Verfügung stehenden Mittel verwendet werden (Barleistungen, Sachleistungen, Krankenversicherungsbeiträge). Weist aber der Landeshaushalt, wie hier, nur einen Einnahmeposten des Klägers aus, mag er auch der wesentlichste sein, während er über die Ausgaben keine Angaben enthält, dann sind die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz GKG nicht erfüllt.

Andere bundesrechtliche Vorschriften, die dem Kläger gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 GKG Kostenfreiheit bewilligen, bestehen nicht. Eine etwa im n [REDACTED]

Landesrecht ausgesprochene Kostenbefreiung umfaßt das Verfahren vor den Gerichten des Bundes nicht (BGH MDR 72, 308 = RpfI 72, 53).

Wegen der Kosten vgl. § 5 Abs. 4 Satz 1 GKG.

Dr. Weber

Dunz

Dr. Steffen

Dr. Kullmann

Dr. Deinhardt